

Hochschule Anhalt (FH)

# **INSTITUTSORDNUNG**

(Verwaltungs- und Benutzungsordnung)

des

## **DESSAUER INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR UND FACILITY MANAGEMENT (DAF) - ENTWERFEN, STÄDTEBAU UND FACILITY MANAGEMENT -**

des

Fachbereichs Architektur, Facility Management  
und Geoinformation  
der Hochschule Anhalt (FH)

**vom 14.06.2006**

### **§ 1**

#### **Rechtsstatus, Zweck und Aufgaben**

(1) Das Dessauer Institut für Architektur und Facility Management (DAF) - Entwerfen, Städtebau und Facility Management - ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation.

(2) Es dient den Mitgliedern zur Durchführung von Lehre und Forschung in dem Fachgebiet Architektur mit den Vertiefungen Entwurf, Hochbau, Denkmalpflege und Städtebau und Facility Management. Dies beinhaltet die Grundlagen, Vertiefungs- und Anwendungsgebiete insbesondere des Berufsbildes Architekt und Facility Manager. Es beinhaltet die Vermittlung der künstlerischen, technischen, wirtschaftlichen Befähigung, um die berufsqualifizierenden Abschlüsse der jeweiligen Kammern zu erlangen.

(3) Ziel und Aufgabe des Institutes im Bereich der Lehre ist insbesondere die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr-, Studien- und Prüfungsangebotes in den Studiengängen Architektur und Facility Management.

(4) Ziel und Aufgabe des DAF auf dem Gebiet der angewandten Forschung ist, die Forschungsaktivitäten seiner Mitglieder in den Fachgebieten Entwurf, Gebäudelehre und Innenausbau sowie Planung, Städtebau, Denkmalpflege und Facility Management aktiv zu bündeln und zu fördern und somit potentiellen Forschungspartnern in Wissenschaft und Praxis komplexe Forschungs- und Entwicklungskapazität auf hohem Niveau anbieten zu können.

### **§ 2**

#### **Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Institutes sind die Professoren und Professorinnen, die ständig und überwiegend Aufgaben im Sinne des § 1 dieser Ordnung wahrnehmen sowie die ihnen und dem Institut zugewiesenen wissenschaftlichen und fachpraktischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und wissenschaftlich/technischen Hilfskräfte.

(2) Angehörige des Institutes sind die im Ruhestand befindlichen Professoren und Professorinnen, die ehemals Aufgaben nach § 1 wahrgenommen haben, Honorarprofessoren und -professorinnen, Lehrbeauftragte sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Dem Institut zugehörig ist die Dessau International Architecture School (DIA), ihr obliegt die Durchführung internationaler Studienprogramme und die weitere Profilierung des internationalen Lehr- und Studienangebotes.

(3) Die Entscheidung über die Zugehörigkeit nach Absatz 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit.

### **§ 3**

#### **Leitung**

(1) Das DAF wird durch einen kollegialen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern, die hauptberuflich als Professoren und Professorinnen am Institut tätig sind. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA gehört durch Wahl in der Statusgruppe dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Direktor oder eine Direktorin für die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl des Direktors oder der Direktorin erfolgt in dem Jahr der jeweiligen Fachbereichsratswahl mit maximal einem Monat Versatz zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates. Der Direktor oder die Direktorin muss Professor oder Professorin des Institutes sein. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Durchführung der Wahl ist der Dekan bzw. die Dekanin zuständig. Der vom Vorstand gewählte Direktor bzw. die gewählte Direktorin wird vom Fachbereichsrat bestätigt und vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Hochschule Anhalt (FH) bestellt. Für die Durchführung der Vorstandswahl ist der Dekan bzw. die Dekanin zuständig.

(3) Der Vorstand legt das Forschungs- und Entwicklungsprogramm fest und entscheidet darüber ebenso wie über die Verwendung der dem Institut vom Fachbereich zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch des Dekans oder der Dekanin ergebnislos verlaufen ist.

(5) Das nähere Verfahren bei der Beschlussfassung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Direktors bzw. der Direktorin**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Hochschulverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten sowie der Zuständigkeit des Fachbereichsrates trägt der Direktor bzw. die Direktorin des Institutes die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Direktor bzw. die Direktorin sorgt für die Abstimmung der Forschungsziele, für die Durchführung der Aufgaben des Institutes in Forschung und Lehre und die Durchführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung.

(3) Zu seinen bzw. ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- (a) Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung des Institutes und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der dem Institut zugewiesenen Sachmittel und Einrichtungen;
- (b) Mitwirkung bei der Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen und fachpraktischen Mitarbeiter, der wissenschaftlich/technischen Hilfskräfte, der Doktoranden und hauptberuflich tätigen Personen nach § 2 Absatz 1;
- (c) Vorschläge zur Aktualisierung des Forschungs- und Entwicklungsprogrammes;
- (d) Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes (mind. einmal im Semester) und bei Bedarf Einberufung der Versammlung aller Mitglieder und Angehörigen, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.
- (e) Regelmäßige (jährliche) schriftliche und mündliche Information des Fachbereichsrates über die Arbeit des Institutes.

(4) Die kollegiale Leitung des Institutes kann die Einzelheiten durch Beschluss festlegen.

#### **§ 5**

##### **Nutzung des Institutes**

(1) Die Leistungen (Einrichtungen, Geräte) des Institutes stehen grundsätzlich allen Mitgliedern und Angehörigen im Rahmen von Lehr- und Forschungsaufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin.

(2) Andere Hochschulmitglieder und – angehörige können im Einvernehmen mit dem Direktor bzw. der Direktorin die Leistungen des Institutes nutzen. Die Koordinierung und Entscheidung erfolgt durch den Direktor oder die Direktorin in Abstimmung mit den jeweils fachlich zuständigen Professoren und Professorinnen.

(3) Nichtangehörige der Hochschule Anhalt (FH) benötigen im Einzelfall die Genehmigung des Direktors bzw. der Direktorin für eine Nutzung der Einrichtungen des Institutes.

(4) Das Institut sichert ab, dass Nichtmitglieder des Institutes vor Benutzung der Geräte in deren Handhabung eingewiesen werden.

#### **§ 6**

##### **Geräte**

Die Geräte des Institutes sind auf der Grundlage der Inventarisierungsrichtlinie gesondert zu inventarisieren.

#### **§ 7**

##### **Haushalt**

(1) Die dem Institut aus Haushaltsmitteln des Fachbereichs zur Bewirtschaftungsbefugnis zugeteilten finanziellen Mittel werden über eine eigene Kostenstelle abgerechnet.

(2) Die für die Funktionsfähigkeit des Institutes erforderlichen Personalstellen, Räume und Sachmittel werden von dem Dekan oder der Dekanin unter Berücksichtigung der Ziele des Hochschulentwicklungsplans zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an der bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung zu erbringenden Leistungen. Die Grundsätze der Verteilung orientieren sich an den Haushaltsverteilungskriterien des Senates und werden vom Dekan oder der Dekanin im Benehmen mit dem Fachbereichsrat in Abstimmung mit dem Direktor oder der Direktorin jährlich festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird dem Präsidenten oder der Präsidentin mitgeteilt.

(3) Der Direktor oder die Direktorin trägt nach § 4 Absatz 2 und 3 die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Institutes.

(4) Eingeworbene Mittel aus:

- Zuwendungen der EU, des Bundes und des Landes,
  - Vergütungen für Dienstleistungen und Produkte des Institutes,
  - Forschungsaufträge und
  - Spenden,
- verbleiben in der Bewirtschaftungsbefugnis des Institutes.

#### **§ 8**

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Gründung, Teilung, grundsätzliche Änderungen und Auflösung des Dessauer Instituts für Architektur und Facility Management (DAF) - Entwerfen, Städtebau und Facility Management - bedürfen der Anhörung des Fachbereichsrates und der Zustimmung des Senates.

(2) Das Institut beschließt eine Geschäftsordnung, die im Besonderen die Aufgabenverteilung und entsprechende Verantwortlichkeiten regelt.

#### **§ 9**

##### **In-Kraft-Treten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) in Kraft. Sie ist dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 79 Abs. 2 HSG LSA anzuzeigen.

Dessau, Köthen, den 14.06.2006

---

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek, Präsident der HSA

---

Prof. Johannes Kister, Dekan FB AFG

---

Prof. Dr. Leo Schwaiger Direktor des Instituts